Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 60 (1963)

Heft: 11

Artikel: Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge [Schluss]

Autor: Mumenthaler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836734

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

60. Jahrgang
Nr. 11 1. November 1963

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.–
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge

Von Fürsprecher Hans Mumenthaler, Chef der Sektion Ausländer- und Flüchtlingsfürsorge der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Bern.

(Schluß)

4. Nicht besser steht es um die Fürsorgebeziehungen mit Italien. All unsere Bemühungen, mit unseren südlichen Nachbarn ebenfalls ein auf dem Heimatprinzip und dem Prinzip der Kostenrückerstattung beruhendes Abkommen abzuschließen, sind bisher gescheitert. Italien ist mit seiner großen Zahl von in der Schweiz tätigen Landsleuten offenbar nicht daran interessiert, einer die Kostenrückerstattung vorsehenden Lösung beizupflichten.

So bleibt uns auch hier lediglich der Hinweis auf die schweizerisch-italienische Erklärung vom 15. Oktober 1875 über die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter, die die Partner verpflichtet, den Angehörigen des andern Teils, die körperlich oder seelisch krank werden sollten, bis zur Durchführbarkeit der Heimschaffung die gleiche Hilfe und medizinische Pflege wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren, ohne dafür Anspruch auf Kostenrückerstattung erheben zu können.

Entschließt man sich zur Heimschaffung eines bedürftigen Italieners – das Heimschaffungsbegehren kann übrigens auch in diesen Fällen direkt dem zuständigen Konsulat unterbreitet werden – so hat man sich bewußt zu sein, daß eine Antwort in der Regel mehrere Monate auf sich warten läßt. All unsere Bemühungen, zu einer Verkürzung dieser Fristen zu kommen, vermochten lediglich das Verfahren auf drei bis sechs Monate zu beschränken.

5. Erwähnt seien vollständigkeitshalber auch die neulichen holländischen Bestrebungen, zu einer Regelung der Frage der Unterstützung der gegenseitigen Staatsangehörigen zu kommen. Ob schließlich eine staatsvertragliche Vereinba-

rung möglich sein wird, hängt einmal davon ab, ob die Holländer ihre bisher an gewisse Kantone gerichtete Anfrage auch an das dafür an sich zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement richten werden und ob sie dann bereit sind, auf dem für uns schon aus Konsequenzgründen allein diskutierbaren Prinzip des Kostenersatzes mit uns zu verhandeln. Wenn eine Regelung der Fürsorgebeziehungen mit Holland an sich auch sehr begrüßenswert wäre, so dürfen wir uns über deren praktische Bedeutung andererseits keine Illusionen machen. Dazu ist die Zahl der in der Schweiz lebenden Holländer bzw. der in Holland lebenden Schweizer zu klein.

6. Auf die erwähnten übrigen Bestimmungen mit andern Staaten soll hier nicht näher eingetreten werden. Sie alle regeln meistens höchstens die Frage der ersten Unterstützung und der Heimschaffung. Eine Kostenrückerstattung ist nirgends vorgesehen.

7. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Bestrebungen auf internationaler Ebene immer mehr dahin gehen, die Fürsorge für Ausländer nach dem Territorialitätsprinzip zu regeln, wie dies übrigens rein innerschweizerisch mit dem Konkordat auch der Fall ist. Dieser Tendenzen müssen wir uns in der Anwendung der die Kostenrückerstattung vorsehenden Abkommen bewußt sein. Engherzigkeit könnte leicht unerfreuliche Konsequenzen haben.

Bei der Unterstützung von Ausländern, mit deren Heimatstaaten wir keine eigentlichen Fürsorgeabkommen haben, müssen wir, obschon wir an sich nicht zu ihrer Unterstützung verpflichtet sind, berücksichtigen, daß diese durch ihre Arbeit und die von ihnen bezahlten Steuern sicher auch zu unserem wirtschaftlichen Wohlstand beitragen. Bevor wir einen voreiligen Entscheid treffen, sind die Umstände des Einzelfalles gründlich zu prüfen und abzuwägen. Gastarbeiter, die schon seit längerer Zeit bei uns leben und arbeiten, sollten nicht schon bei erster Bedürftigkeit heimgeschafft werden. Die Heimschaffung wird noch problematischer, wenn der Gastarbeiter bereits seine ganze Familie in der Schweiz hat. Es sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß wir ausländische Arbeitskräfte benötigen. So wie wir uns bemühen, ihnen anständige Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, sollten wir auch in Fürsorgefragen eine gewisse Weitherzigkeit zeigen, wollen wir uns nicht einer sonst mindestens zum Teil berechtigten Kritik aussetzen. Wir werden unsere Leistungen auf dem Fürsorgegebiet leichter und lieber erbringen, wenn wir sie als indirekten Beitrag zum weiteren wirtschaftlichen Wohlergehen unseres Landes betrachten.

VI. Nach diesen Betrachtungen über die Unterstützung von Ausländern im allgemeinen, soll noch kurz auf die Frage der Unterstützung einer besonderen Kategorie von bei uns lebenden Ausländern, den in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlingen eingegangen werden. Wie wir gesehen haben, obliegt die Unterstützung grundsätzlich den Kantonen und den Gemeinden. Obschon der Bund auf diesem Gebiet keine Verpflichtungen hat, ist er verschiedentlich mit finanziellen Beitragsleistungen eingesprungen. Er hat es namentlich dann getan, wenn es auf Grund besonderer Umstände und Verhältnisse angezeigt erschien, den Kantonen gewisse außerordentliche Lasten abzunehmen. Er ist hauptsächlich bei der Unterstützung von Flüchtlingen eingesprungen, da die Flüchtlinge oftmals mindestens anfänglich in starkem Maße unterstützungsbedürftig sind und nicht wie der Ausländer im allgemeinen bei Bedürftigkeit aus- bzw. heimgeschafft werden können. Dem Kanton sollten durch die Aufnahme von Flücht-

lingen nicht zu große Lasten entstehen damit er sich nicht aus finanziellen Überlegungen veranlaßt sieht, in der Aufnahme von Flüchtlingen engherzig zu sein.

Die gesetzliche Grundlage für die Beitragsleistungen des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen liegt in dem vom 26. April 1951 datierten Bundesbeschluß über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen. Dieser Bundesbeschluß, durch den alle früheren Erlasse aufgehoben wurden, ist im wesentlichen, abgesehen von einigen am 11. März 1960 erfolgten Ergänzungen, auch heute noch gültig. So richtet sich beispielsweise auch die Unterstützung der nach den Ereignissen vom Jahre 1956 in der Schweiz aufgenommenen Ungarn nach ihm.

Der Bundesbeschluß sieht vor, daß der Bund den privaten Hilfswerken, die in der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe zusammengefaßt sind und die sich zur Übernahme der Betreuung der Flüchtlinge bereit erklärt haben, 75% der mit seiner Zustimmung bedürftigen Flüchtlingen ausgerichteten Unterstützungen vergütet. Die Bundesbeiträge sollen namentlich an die Lebensunterhalts-, die Auswanderungs- und die Kosten der beruflichen Ausbildung geleistet werden. Beiträge für die gleichen Zwecke und in der gleichen Höhe kann der Bund auch Kantonen und Gemeinden für die Unterstützung von Flüchtlingen zukommen lassen, die nicht von einem Hilfswerk betreut werden.

Die Unterstützungen an Flüchtlinge werden nach bestimmten Richtlinien von Fall zu Fall festgesetzt. Sie sollen der Unterstützung von in den gleichen Verhältnissen lebenden Schweizerbürgern ungefähr entsprechen und dabei dem Flüchtlingsschicksal Rechnung tragen.

Die Bundesleistungen sind aber auch an gewisse Bedingungen gebunden. So wird von den Kantonen und Gemeinden verlangt, daß sie gegenüber Unterstützungsbedürftigen auf die Erhebung von Steuern verzichten und daß sie ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestatten. Ferner sollten sie dafür besorgt sein, daß der Flüchtling entweder eine angemessene Barkaution äufnet oder sich und seine Familie in genügendem Maße gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit versichert. Damit wird auf eidgenössischer Ebene den Flüchtlingen gegenüber ein gewisser Versicherungszwang ausgeübt, der von andern Kreisen auch bei den Gastarbeitern gerne gesehen würde. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Bund seine finanzielle Hilfeleistungen verweigern. Dies hätte zur Folge, daß in solchen Fällen die Unterstützungspflicht wieder auf die Kantone zurückfiele.

Vom unterstützten Flüchtling selbst wird verlangt, daß er jede ihm zumutbare Arbeit annimmt. Nur wenn er dies tut, kann er unterstützt werden.

Der Bundesbeschluß über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen brachte für die Kantone die gewünschte Entlastung, die es ihnen ermöglicht, in der Aufnahme von Flüchtlingen weitherzig zu sein. Für den durch das Schicksal verschlagenen und getroffenen Flüchtling bedeutet diese Regelung auch eine Erleichterung. Er muß sich für die Inanspruchnahme von Unterstützungen nicht direkt an die Behörden, sondern an die privaten Hilfswerke wenden, was ihm schon aus psychologischen Überlegungen leichter fällt.

Rein ordnungshalber sei schließlich erwähnt, daß die Schweiz durch ihren im Jahre 1955 erfolgten Beitritt zum internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sich auch rechtlich verpflichtet hat, für die in unserem Lande aufgenommenen Flüchtlinge im Bedarfsfalle gleich wie für die eigenen Staatsangehörigen zu sorgen.